

Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung und Förderung der Seniorentagesbetreuung

Präambel

Im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 Z 2, des § 14 sowie des § 18 Abs. 3 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 – Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024 idgF, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten eine Förderung für Leistungen der Seniorentagesbetreuung gewähren. Für die nähere Ausgestaltung der Förderleistung, insbesondere zur Bestimmung der Fördervoraussetzungen und zur Festlegung der Förderhöhe, wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien regeln die Durchführung und Förderung der Seniorentagesbetreuung in SeniorInnentageszentren im Burgenland, für die am 13. März 2023 eine einschlägige Genehmigung oder eine rechtskräftige bescheidmäßige Betriebsbewilligung der Burgenländischen Landesregierung vorlag und für solche, deren Bewilligungsverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, anhängig waren.

(2) Leistungen der Seniorentagesbetreuung, die an einem regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt gemäß § 3 Z 13 Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023 idgF, im Burgenland in Anspruch genommen werden, sind von diesen Richtlinien ausgenommen.

§ 2

Grundsätze

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel, bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.

- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und die Förderziele nicht auf andere Art und Weise erzielt werden können.
- (3) Die Förderwerber haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.
- (4) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Leistungen der Seniorentagesbetreuung dürfen nur in Einrichtungen angeboten und in Anspruch genommen werden, die über eine landesgesetzliche Genehmigung oder Bewilligung im Sinne des § 1 Abs. 1 verfügen und sofern der Förderwerber nicht in einer stationären Einrichtung untergebracht ist.
- (6) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023 idgF, und der Burgenländischen SeniorInnentageszentrenverordnung, LGBl. Nr. 72/2020 idgF, sinngemäß.
- (7) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht gewährt werden, sofern bereits eine Förderung seitens des Landes für eine 24-Stunden-Betreuungskraft gewährt wird.

§ 3

Ziele und Begriffsbestimmung

- (1) Die Seniorentagesbetreuung soll
1. eine wesentliche Ergänzung und Unterstützung zur mobilen und sozialen Versorgung darstellen,
 2. als Entlastung von pflegenden Angehörigen und
 3. als Entlastung des stationären Bereiches dienen.
- (2) Unter Seniorentagesbetreuung im Sinne dieser Richtlinien versteht man gemäß § 3 Z 2 Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023 idgF, die Betreuung von Personen grundsätzlich bis zur Pflegegeldstufe 4, in Ausnahmefällen auch mit höheren Pflegegeldstufen, für die noch keine stationäre Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim erforderlich ist, die jedoch ihren Alltag nicht mehr oder nicht hinreichend allein bewältigen können und mobile Pflege und Betreuung allein nicht mehr ausreichen, im Rahmen einer ganz- oder zumindest halbtägigen Tagesstruktur.

§ 4

Fördergeber und Förderwerber

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderwerber für Leistungen der Seniorentagesbetreuung sind grundsätzlich Personen bis zur Pflegegeldstufe 4.

(3) Abweichend von Abs. 2 können auch Personen mit einer höheren Pflegegeldstufe, für die noch keine stationäre Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim erforderlich ist, die jedoch ihren Alltag nicht mehr oder nicht hinreichend alleine bewältigen können und mobile Pflege- und Betreuungsdienste alleine nicht mehr ausreichen, Förderwerber für Leistungen der Seniorentagesbetreuung sein.

§ 5

Leistungen der Seniorentagesbetreuung

(1) Das Leistungsspektrum umfasst Leistungen gemäß § 16 Abs. 1 Bgld. SEG 2023 inklusive kostenfreier Verpflegung gemäß Abs. 4 und § 10 Abs. 2.

(2) Zur Standardbetreuung zählen erforderlichenfalls auch einzelne Maßnahmen in der Unterstützung der Basisversorgung, der Unterstützung in der Körperpflege gemäß § 3a Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2024, sowie Leistungen gemäß § 14 GuKG (pflegerische Kernkompetenzen) und § 15 GuKG (Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie).

(3) Ein höherer Pflege- und Betreuungsbedarf liegt vor, wenn ein zusätzlicher Beaufsichtigungs- und Pflegeaufwand, insbesondere wegen beginnender Demenz, Inkontinenz, Kolostomieversorgung, Magensonde, Nahrungsverabreichung oder eines gleichwertigen Zustands, besteht und dieser durch einen medizinisch und pflegetechnisch begründeten Nachweis eines Arztes sowie der Pflegedienstleitung belegt ist.

(4) Die Verpflegung für Tagesgäste wird ohne zusätzliche Kosten für den Förderwerber angeboten. Diese beinhaltet eine warme Mahlzeit sowie zwei Jausen pro Tag inklusive Getränkeversorgung. „Halbtagesgäste“, die entweder nur am Vormittag oder nur am Nachmittag die Seniorentagesbetreuung in Anspruch nehmen, erhalten eine Jause inklusive Getränkeversorgung. Die Inanspruchnahme der Verpflegung hat keinen Einfluss auf die Höhe des zu leistenden Kostenbeitrags, der in jedem Fall zu entrichten ist.

§ 6

Betreuung

Das Hauptaugenmerk in der Betreuung der Tagesgäste liegt in der sozialen Interaktion. Es wird ein Tagesplan bzw. Wochenplan erstellt, der jedoch immer individuell an die momentanen Bedürfnisse der Tagesgäste angepasst wird. Ein Jahresplan bietet einen Überblick über Veranstaltungen, saisonale und persönliche Feste, sodass auch An- und Zugehörige zeitgerecht ihre Teilnahme planen können.

§ 7

Betreuungsvertrag

Jeder Förderwerber hat eine schriftliche Vereinbarung mit der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer abzuschließen, aus welcher die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistung hervorgehen, insbesondere Art, Umfang und Kosten der Seniorentagesbetreuung. Nur tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen dürfen in Rechnung gestellt werden.

§ 8
Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung orientiert sich am Betreuungsaufwand.
- (2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Höhe des Monatseinkommens und des Pflegegeldes. Die Bemessungsgrundlage dafür bildet das monatliche Nettoeinkommen (Eigen- und Hinterbliebenenpensionen ohne Sonderzahlungen, ohne Familienbeihilfe) des Tagesgastes (bzw. bei Ehepaaren das gemeinsame Nettoeinkommen) zuzüglich des halben Betrages des Pflegegeldes des Tagesgastes. Die Staffelung erfolgt nach der Höhe der Bemessungsgrundlage ausgedrückt in Prozentsätzen der Sätze der Burgenländischen Höchstsatzverordnung, LGBl. I Nr. 35/2024 idgF, des jeweiligen Jahres, gemäß der nachstehenden Tabelle. Für „Halbtagesgäste“, welche die Seniorentagesbetreuung lediglich für einen Teil des Tages (5 Stunden oder weniger) in Anspruch nehmen, reduziert sich die Förderung auf die Hälfte des regulären Förderbetrages.

Höhe der Bemessungsgrundlage in Prozentsätzen des Burgenländischen Höchstsatzes	Landesförderung	
	Standardbetreuung	Erhöhter Betreuungsbedarf
bis zu 200%	51,31 €	66,42€
mehr als 200% – 225%	46,17 €	61,28 €
mehr als 225% – 250%	40,00 €	53,98 €
mehr als 250% – 275%	33,84 €	47,20 €
mehr als 275% – 300%	26,64 €	39,28 €
mehr als 300%	13,28 €	24,58 €

- (3) Für die Bemessungsgrundlage gelten die Tabellen 1 und 2 im Anhang.

§ 9
Kostenbeitrag

- (1) Der Förderwerber hat für die Seniorentagesbetreuung einen Kostenbeitrag (= Selbstbehalt) zu leisten. Die Kostenbeiträge der Seniorentagesbetreuung orientieren sich am Betreuungsaufwand des Tagesgastes.
- (2) Die Kostenbeiträge der Seniorentagesbetreuung richten sich nach der Höhe des Monatseinkommens und des Pflegegeldes. Die Bemessungsgrundlage dafür bildet das monatliche Nettoeinkommen (Eigen- und Hinterbliebenenpensionen ohne Sonderzahlungen, ohne Familienbeihilfe) des Tagesgastes (bzw. bei Ehepaaren das gemeinsame Nettoeinkommen) zuzüglich des halben Betrages des Pflegegeldes des Tagesgastes.
- (3) Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der individuellen Berechnung des Einkommens und dürfen allerdings folgende Selbstbehalte (exkl. allfälliger USt.) nicht überschritten werden:

Höhe der Bemessungsgrundlage in Prozentsätzen der Burgenländischen Höchstsatzverordnung	Maximaler Selbstbehalt 2026	
	Standardbetreuung	Erhöhter Betreuungsbedarf
bis zu 200%	20,56 €	22,61 €
mehr als 200% – 225%	25,70 €	27,75 €
mehr als 225% – 250%	31,86 €	35,05 €
mehr als 250% – 275%	38,03 €	41,83 €
mehr als 275% – 300%	45,22 €	49,75 €
mehr als 300%	58,58 €	64,44 €

Für „Halbtagesgäste“, welche die Seniorentagesbetreuung lediglich für einen Teil des Tages in Anspruch nehmen (5 Stunden oder weniger), reduziert sich der Kostenbeitrag auf die Hälfte. Wenn keine Nachweise über die Höhe von Einkommen und Pflegegeld beigebracht werden, beträgt der Selbstbehalt höchstens 58,58 Euro bzw. 64,44 Euro.

(4) Sollte es zu einer Änderung der Pflegegeldstufe oder sonstigen Umstände kommen, welche sich auf die Höhe des Kostenbeitrages auswirken, wird der zu zahlende Kostenbeitrag entsprechend angepasst. Der Tagesgast bzw. der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, den Betreiber der Seniorentagesbetreuung hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Für die Bemessungsgrundlage gelten die Tabellen 1 und 2 im Anhang.

§ 10

Transport- und Verpflegungskosten

(1) Das Land übernimmt die Hälfte der Transportkosten bis zu einem Betrag von 20,00 Euro pro Besuchstag für jene Förderwerber, die nicht von den Angehörigen zum Tageszentrum gebracht werden können.

(2) Das Land übernimmt die Kosten für die Verpflegung gemäß § 5 Abs. 1 und 4, sofern diese fremd-, markt- und ortsüblich sind.

§ 11

Schnuppertage und Aufnahmegespräch

- (1) Ein Schnuppertag pro potentiellen neuen Tagesgast ist kostenlos. Die hierfür anfallenden Kosten werden dem Einrichtungsträger in Höhe des Normtagsatzes I erstattet.
- (2) Pro Förderwerber wird ein erstmaliges Aufnahmegespräch durchgeführt. Die hierfür anfallenden Kosten werden dem Einrichtungsträger in Höhe des zweifachen Normtagsatzes I erstattet.

§ 12

Abrechnung und Jahreserfolgsrechnung

- (1) Die Abrechnung der Förderung erfolgt monatlich insbesondere gegen Vorlage der personenbezogenen Leistungsnachweise und der Nachweise über Einkommen und Pflegegeld der Tagesgäste. Bei länger dauernder Teilnahme an der Tagesbetreuung genügt die Vorlage der Nachweise anlässlich der Neuaufnahme; eine neuerliche Vorlage ist nur dann erforderlich, wenn Änderungen eintreten, welche die Höhe der Förderung beeinflussen.
- (2) Das Land ist jederzeit berechtigt vom Einrichtungsträger zumutbare Leistungsnachweise und Auskünfte zu verlangen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der geforderten Unterlagen das Land entscheidet. Der Einrichtungsträger ist weiters verpflichtet, die verlangten Nachweise zu erbringen und die begehrten Auskünfte zu erteilen und die oben angeführten Einsichtsrechte zu gestatten. Das Land darf sich bei all dem eines Steuerberaters oder Wirtschaftstreuhänders als Beauftragten bedienen.

§ 13

Zusätzliche finanzielle Unterstützung für Förderwerber

- (1) Für Tagesgäste mit einem Nettoeinkommen bis zu 150% der Sätze der Burgenländischen Höchstsatzverordnung und einem Pflegegeldbezug von Stufe 2 bis zur Stufe 4 gelten folgende gestaffelte Höchstbeiträge. Falls die Monatskosten des Tagesgastes für die Betreuung (ohne Transport) die ausgewiesenen Beträge (exkl. allfälliger USt.) übersteigen, wird dieser Mehraufwand vom Land übernommen.

(hinsichtlich der Bemessungsgrundlage in Euro siehe Anhang):

Pflegegeld			
Einkommensbeträge in % der Burgenländischen Höchstsatzverordnung	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
100%	205,56 €	318,62 €	472,79 €
110%	246,67 €	359,73 €	513,90 €

120%	328,90 €	441,95 €	596,12 €
130%	411,12 €	524,18 €	
140%	493,34 €	606,40 €	
150%	575,57 €		

(2) Für die Bemessungsgrundlage gelten die Tabellen 1 und 2 im Anhang.

(3) Bei häufigem Besuch der Seniorentagesbetreuung ist in Härtefällen nach begründetem Antrag an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, eine auf den Einzelfall abgestimmte Regelung des Kostenbeitrags möglich (Härteklause).

Die Höhe des maximalen Monatsbeitrages des antragstellenden Tagesgastes wird der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt, welche dann den Restbetrag mit dem Land verrechnen kann.

(4) Falls ein Förderwerber neben der Seniorentagesbetreuung regelmäßig noch mobile Pflege- und Betreuungsdienste in Anspruch nimmt, sind deren Kosten (mit einem Durchschnittswert über die letzten drei Monate) als ein das Einkommen reduzierender Betrag zu berücksichtigen.

§ 14

Sonderregelungen

(1) Für Tagesgäste in jenen Pflegeheimen, die zur Aufnahme einiger externer Tagesgäste berechtigt sind, gelten folgende Fördermöglichkeiten: Das Land fördert die Gesamtkosten für die Betreuung bis maximal zur Höhe des einschlägigen Fördersatzes des Landes. Die Transportkosten werden vom Land zur Hälfte gefördert. Es kann auch ein maximaler Monatsbeitrag festgelegt werden.

(2) Im Fall der Betreuung von im Burgenland wohnhaften Tagesgästen in grenznahen Tagesbetreuungseinrichtungen in Niederösterreich und der Steiermark können Zuschüsse zu den monatlichen Gesamtkosten gewährt werden. Darüber hat das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, im Einzelfall zu entscheiden.

§ 15

Einstellung, Rückforderung und Zurückbehaltung der Kostenbeiträge

Die Förderung kann eingestellt, rückgefordert oder zurückbehalten werden, wenn die Förderwerberin oder der Förderwerber

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat;
2. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat;
3. unwahre Angaben gemacht hat;
4. die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten hat;

5. die Förderung widmungswidrig verwendet hat.

§ 16

Datenschutz

- (1) Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung.
- (2) Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung und Abwicklung der Leistungen, Förderungen und Selbstbehalte aufgrund der gegenständlichen Richtlinien.
- (3) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 45 Abs. 1 Bgld. SHG 2024, idgF, ermächtigt, zu den darin angeführten Zwecken die in § 45 Abs. 2 aufgelisteten personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
- (4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 45 Abs. 5 Bgld. SHG 2024, idgF, ermächtigt, personenbezogene Daten an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Träger der Sozialversicherung, den Dachverband der Sozialversicherungsträger und die Geschäftsstellen des AMS zu übermitteln, wenn nicht weitergehende Übermittlungsmöglichkeiten gesetzlich vorgesehen sind, soweit diese zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

§ 17

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem der Kundmachung im Burgenländischen Landesamtsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 23.07.2013 beschlossenen „Richtlinien 2013 des Landes Burgenland zur Durchführung und Förderung der Senioren-Tagesbetreuung“ außer Kraft.
- (3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

Anhang

Tabelle 1

Einkommenstabelle für Tagesgäste für 2026

Pflegegeld-Betrag
Stufe 1 = € 206,20
Stufe 2 = € 380,30
Stufe 3 = € 592,60
Stufe 4 = € 888,50
Stufe 5 = € 1.206,90
Stufe 6 = € 1.685,40
Stufe 7 = € 2.214,80

	2026	Bgl. Höchstsatz I		Bgl. Höchstsatz II		Normtagsatz I		Normtagsatz II		
		Netto	1.229,89	1.721,85			71,86	89,03		
Stufenbeträge vom Einkommen + Hälfte des PG als Prozentsätze des Burgenländischen-Höchstsatzes										
		Alleinstehend		Paar		Fördersatz I des Landes	Tagesgast- Maximalsatz I	Fördersatz II des Landes	Tagesgast- Maximalsatz II	
200%	bis	€ 2.459,78	€ 3.443,70	51,31 €	20,56 €	66,42 €	22,61 €			
225%	von bis	€ 2.459,79 € 2.767,25	€ 3.443,71 € 3.874,16	46,17 €	25,70 €	61,28 €	27,75 €			
250%	von bis	€ 2.767,26 € 3.074,73	€ 3.874,17 € 4.304,63	40,00 €	31,86 €	53,98 €	35,05 €			
275%	von bis	€ 3.074,74 € 3.382,20	€ 4.304,64 € 4.735,09	33,84 €	38,03 €	47,20 €	41,83 €			
300%	von bis	€ 3.382,21 € 3.689,67	€ 4.735,10 € 5.165,55	26,64 €	45,22 €	39,28 €	49,75 €			
	ab	€ 3.689,68	€ 5.165,56	13,28 €	58,58 €	24,58 €	64,44 €			

Tabelle 2
Monatsgrenzen

		<i>Bgl. Höchstsatz I</i>	<i>Bgl. Höchstsatz II</i>				
2026:		1.229,89	1.721,85				
Einkommen in % des Bgl Höchstsatzes			Pflegegeld				
			Einzel- person	Paar	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
100%	bis	€ 1.229,89	€ 1.721,85	205,56 €	318,62 €	472,79 €	
110%	von	€ 1.229,90	€ 1.721,86				
	bis	€ 1.352,88	€ 1.894,04	246,67 €	359,73 €	513,90 €	
120%	von	€ 1.352,89	€ 1.894,05				
	bis	€ 1.475,87	€ 2.066,22	328,90 €	441,95 €	596,12 €	
130%	von	€ 1.475,88	€ 2.066,23				
	bis	€ 1.598,86	€ 2.238,41	411,12 €	524,18 €		
140%	von	€ 1.598,87	€ 2.238,42				
	bis	€ 1.721,85	€ 2.410,59	493,34 €	606,40 €		
150%	von	€ 1.721,86	€ 2.410,60				
	bis	€ 1.844,84	€ 2.582,78	575,57 €			